

1. III. 1917

\* Die neuen Richtpreise für Schuhausbesserungen. Auf Grund einer Eingabe des Bundes deutscher Schuhmachereinnungen wegen Erhöhung der von der Gutachterkommission für Schuhwarenpreise festgesetzten Richtpreise für Schuhausbesserungen haben im Reichsamt des Innern Verhandlungen stattgefunden, mit dem Ergebnis, daß die Gutachterkommission einige Bestimmungen dieser Richtsätze geändert hat. Die Preise werden nach sechs verschiedenen Größen gestaffelt: Herrenstiefel, Damen-, Knaben-, Mittel- und 2 Kindergrößen. Auf Grund der Richtsätze der Gutachterkommission, wobei 15 v. H. Geschäftsgewinn zu berechnen sind, und der neuen Lederdurchschnittspreise ergeben sich in Groß-Berlin etwa folgende Ausbesserungspreise: Für randgenähte Herrensohlen 7,50—7,75 M., für Damensohlen 6,50 bis 6,75 M., für Knabensohlen, Größe 36—39, 6,75—7 M., für Kindersohlen, Größe 31—35, 5—5,50 M., für Kindersohlen, Größe 27—30, 3,50—3,60 M., für kleine Kindersohlen unter Größe 26 2,50—2,75 M. Für holzbenagelte und eisengestiftete Sohlen gelten entsprechend niedrigere Preise. Sämtliche Preise verstehen sich nur für Schuhsohlen ohne Absatz. Alle anderen Ausbesserungen werden besonders berechnet. Der Bund deutscher Schuhmachereinnungen und die Berliner Schuhmacher-Innung wirken jetzt darauf hin, daß die Schuhmacher von weiteren Einsprüchen absehen und, soweit ihnen Leder und Sohlen zugewiesen werden, die Schuhausbesserungen entsprechend den neuen Bestimmungen durchführen.